

## SG Marburg: Keine RLV-Fallzahl-Bemessung von Einzelpraxis nach früherer Berufsausübungsgemeinschaft

*Nach Umwandlung der Kooperationsform von einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) in eine Einzelpraxis kann die Regelleistungsvolumen (RLV)-Fallzahl für den Arzt in der Einzelpraxis nicht ausschließlich anhand der RLV-Fallzahl in der BAG bemessen werden. Dies entschied das Sozialgericht (SG) Marburg mit Gerichtsbescheid vom 22.04.2014 (Az.: S 11 KA 180/12).*

### Der Fall

Die Beteiligten stritten über eine Sonderregelung zum Regelleistungsvolumen in Form der Fallzahlerhöhung nach Änderung der Kooperationsform von einer fachübergreifenden BAG in eine fachärztliche Einzelpraxis.

Der Kläger war bis einschließlich zum Quartal 4/2009 als fachärztlicher Internist mit zwei Hausärzten in einer BAG tätig. Zum Quartal 1/2010 gründete er eine Einzelpraxis. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Hessen wies dem Kläger für das Quartal 1/2010 die RLV-Fallzahl zu, die er in 1/2009 in der BAG erbracht hatte. In den Folgequartalen verfuhr sie ebenso und wies auf die entsprechenden Regelungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) zur Berechnung der RLV-Fallzahl in einer fachübergreifenden BAG hin.

### Hintergrund

*In einer fachübergreifenden BAG entspricht die RLV-Fallzahl des einzelnen Arztes der Zahl der gesamten RLV-relevanten Behandlungsfälle der Praxis, multipliziert mit seinem Anteil an der RLV-relevanten Arztfallzahl der Praxis.*

Der Kläger legte gegen alle RLV-Zuweisungen Widerspruch und später Klage ein. Ihm sei nicht die Anzahl seiner RLV-Fälle in der BAG, sondern seine tatsächliche Arztfallzahl in der BAG

zuzuweisen. Die Beklagte habe es zudem entgegen der Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses versäumt, eine Regelung im HVM bei Änderung der Kooperationsform vorzusehen.

Die Beklagte wies die Widersprüche zurück. Sie führte aus, dass die Berechnung des praxisbezogenen RLV für alle Quartale entsprechend den Vorgaben des HVM durchgeführt worden sei. Demnach erhalte jeder Arzt seiner Arztgruppe ein arztgruppenspezifisches RLV. Dieses resultiere aus der Multiplikation der für das RLV relevanten Fälle des Arztes aus dem Vorjahresquartal mit dem jeweils gültigen KV-bezogenen arztgruppenspezifischen Fallwert sowie weiterhin mit der Fallwertabstaffelung, der Altersstrukturquote und ggf. dem Aufschlag für BAG.

### Die Entscheidung

Das SG Marburg gab der Klage statt. Eine Begrenzung auf die RLV-Fallzahl in der BAG führe – insbesondere aufgrund der Fachungleichheit der Praxis – zu einer unangemessenen Benachteiligung des klagenden Facharztes. Schließlich sei der Facharzt in einer ansonsten hausärztlichen BAG grundsätzlich nur nachbehandelnd tätig. Außerdem müsse die KV eine gesonderte Regelung im HVM treffen, wie die Fallzahlbemessung bei Änderung der Kooperationsform von einer Berufsausübungsgemeinschaft in eine Einzelpraxis zu erfolgen habe.

### Fazit

Das Urteil verdient Zustimmung. Ein Facharzt in einer Einzelpraxis wird immer mehr RLV-Fälle erbringen als ein nachbehandelnder Facharzt in einer sonst hausärztlichen BAG. Erfreulich ist auch der weitere Hinweis des Gerichts, dass immer wieder auftretende Ausnahmefälle direkt im HVM

geregelt werden müssten und nicht dem Vorstand der KV im Wege von Einzelfallentscheidungen überlassen bleiben dürften. Das SG Marburg kritisiert hier zu Recht eine vielfach geübte, fragwürdige Praxis innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigungen, die damit hoffentlich bald ein Ende findet.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.